



RAUS

AUS DER KRISE

Kirche digital –
Vielversprechende
Perspektiven

FISG –
Auswirkungen
für Unternehmen
und Prüfung

Flutopferhilfe –
Nutzung der
steuerlichen
Förderung

Inhalt

Unser Schwerpunkt: Raus aus der Krise

- 04 Nach der Pandemie ist vor der Krise?
- 06 Planung und Liquidität nach Ende der Schutzschirme
- 08 Krisenbewältigung im Rahmen der Gemeinnützigkeitsreform
- 10 Berücksichtigung von Unternehmenskrisen in der Abschlussprüfung

- 12 **WISSEN +** Krisenfaktoren...
Zahlen, Daten, Fakten.

- 14 Sicherheit geben und Perspektiven entwickeln

- 15 **ANGECKT** „Crisis? What crisis?“
Wer darf sagen, dass Krise ist?

- 16 Das FISG – Auswirkungen für Unternehmen und Prüfer
- 18 Kirche digital – vielversprechende Perspektiven

Aktuelles Recht

- 19 Transparenzregister – wird zum Vollregister

Aktuelles Steuerrecht

- 20 Steuerliche Förderung der Flutopferhilfe

Letzte Seiten

- 22 Autor:innen dieser Ausgabe
- 23 Wissenswertes und Veranstaltungen



EDI- TO- RIAL

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

Weihnachten steht vor der Tür – und anders als erhofft hält die Pandemie uns immer noch in Atem.

Nach 2020 hat diese Pandemie nun auch das Gesamtjahr 2021 geprägt. Und wieder hat es weitreichende Veränderungen gegeben, im wirtschaftlichen, sozialen und – aktuell wie zukünftig – nach der Bundestagswahl auf allen Ebenen im politischen Bereich. So steht das Wort „Krise“ oftmals im Vordergrund.

Aber sollte der Fokus nicht vielmehr auf den sich bietenden Chancen durch einen Wandel bzw. einen Neustart liegen? Eine professionelle Analyse von Entwicklungen, wie in vielen Fachartikeln dieser Ausgabe beschrieben, ist die Voraussetzung für eine positive Zukunftsgestaltung. Gerade in der Gesundheits- und Sozialwirtschaft kann die Umsetzung grundlegender Reformen zu Verbesserungen und Beschleunigungen vieler praktischer und digitaler Prozesse führen. Unser Ziel ist es, Sie bei Ihren unternehmerischen Zielen und Herausforderungen als Experten zu unterstützen. Sprechen Sie uns gerne an.

In diesem Sinne wünschen wir Ihnen ein frohes Weihnachtsfest mit optimistischem Blick in die Zukunft.

Herzlichst grüßt Sie Ihr

Christian Dreyer
Wirtschaftsprüfer/Steuerberater
Geschäftsführender Partner

3

Dinge,
die Sie
wissen
wollen

Nach § 57 Abs. 3 AO können für diverse **steuerpflichtige Leistungen steuerliche Erleichterungen des Gemeinnützigkeitsrechts** in Anspruch genommen werden.

Seite 8 - 9

Für die **Bewältigung einer Krise** steht im Fokus, die **Handlungsfähigkeit des Managements** wieder herzustellen bzw. diese zu sichern.

Seite 14 - 15

Das **Finanzmarktintegritätsgesetz (FISG)**, mit vielen Änderungen u. a. im Bereich der Corporate Governance, wird **Ausstrahleffekte** auch **jenseits von Unternehmen von öffentlichem Interesse** haben.

Seite 16 - 17

NACH DER PANDEMIE IST VOR DER KRISE?

Obgleich die Corona-Pandemie die Gesundheits- und Sozialwirtschaft vor Herausforderungen gestellt hat, konnte das Krisenjahr 2020 vielerorts überwunden werden. Schutzschirmverfahren, Fördergelder und Überbrückungshilfen haben zu finanzieller Stabilisierung beigetragen. Mittel- bis langfristig wird aber im kommenden Jahr ein Anstieg an Unternehmenskrisen erwartet.

Die wesentliche Herausforderung für Geschäftsführung und Aufsichtsgremien besteht darin, Krisensymptome rechtzeitig zu erkennen, zu deuten und anzugehen. Vielen gesundheits- und sozialwirtschaftlichen Häusern mangelt es zudem an geeigneten Frühwarnsystemen. Nach der Corona-Pandemie ist es wichtiger denn je, eine starke Resilienz aufzubauen. Dazu ist es notwendig, den Fokus auf alle Problemfelder zu richten, den Blick hinsichtlich potenzieller Krisenherde zu schärfen und eine Bereitschaft für erforderliche Veränderungen zu schaffen. Zudem benötigen alle Verantwortlichen ein Bewusstsein und Verständnis für die unterschiedlichen Formen von Unternehmenskrisen. Eine Grundlage hierfür bildet der IDW S 6 Standard „Anforderungen an die Erstellung von Sanierungskonzepten“ des Instituts der Wirtschaftsprüfer (kurz: IDW S 6), welcher die Mindestanforderungen für Sanierungsgutachten und -konzepte bündelt. Für weitere Informationen zum IDW S 6 sowie zu den ihm entsprechenden Sanierungsgutachten verweisen wir schon jetzt auf einen interessanten Artikel unserer Kollegen Marco Hoppe und Robert Orsag, der in der neuen Ausgabe der Curaconcept im Februar 2022 erscheinen wird.



Was fehlt, ist ein geeignetes Frühwarnsystem, um den Fokus frühzeitig auf alle Problemfelder zu richten – bestenfalls unabhängig von dem jeweiligen Krisenstadium.

Jochen Richter
Experte für strategische und wirtschaftliche Unternehmensentwicklung

Geschieht dies nicht, kann sich aufgrund der zunehmenden Trägheit in den strategischen Entscheidungsprozessen eine Strategiekrise entwickeln. Diese zeichnet sich dadurch aus, dass die strategische Ausrichtung des Unternehmens am Markt immer mehr vernachlässigt wird, was sich vornehmlich in

Symptomen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass jede Einrichtung alle Phasen in der gleichen Reihenfolge durchläuft.

Von der Stakeholder- zur Produkt- und Absatzkrise: Erste Führungskräfte zeigen sich ab, der Markt entgleitet. Das erste Stadium gemäß IDW S 6 ist die Stakeholderkrise. Diese tritt auf, sobald grundsätzliche Meinungsverschiedenheiten und Konflikte das Arbeitsverhältnis zwischen den Stakeholdern (deutsch: Interessengruppen) nachhaltig belasten. Der Schlüssel zur Abwehr dieses Krisenstadiums ist vor allem das Bewusstsein, dass diese Konflikte zu einer Dysfunktion der Unternehmensführung beitragen können, sowie die Förderung einer sachgerechten, ehrlichen und vertrauensvollen Kommunikation zwischen den Parteien.

Krisenbewusstsein ist eine essenzielle Managementkompetenz in der heutigen Zeit – speziell bei den sich weiterhin verändernden Anforderungen.

Alina Güntner
Expertin für (Multi-)Projektmanagement und Strategieumsetzung



sinkenden Marktanteilen äußert. In diesem Fall ist es erforderlich, sowohl das Geschäftsmodell und das Leistungsportfolio als auch die eigene Marktposition zu hinterfragen.

Wenn die strategischen Schwächen und insbesondere das eigene Leistungsangebot nicht rechtzeitig verbessert werden, kann sich die Strategiekrise verschärfen und zu einer Produkt- und Absatzkrise entwickeln. Angebotslücken im Leistungsportfolio, obsoletere Angebote, Qualitätsprobleme oder Fehler in der Refinanzierung lassen die Nachfrage nach den eigenen Dienstleistungen und Hauptumsatzträgern kontinuierlich sinken. Die Produkt- und Absatzkrise äußert sich nicht mehr nur in sinkenden Marktanteilen, sondern spürbar in sinkenden Belegungs- und Umsatzzahlen. Spätestens hier ist es von kritischer Bedeutung, das Leistungsportfolio umfassend zu hinterfragen und weiterzuentwickeln.

Von der Erfolgskrise zur Insolvenzreife:

Der Druck steigt, der Handlungsspielraum sinkt. Auf einen kontinuierlichen Umsatzrückgang infolge einer anhaltenden Produkt- und Absatzkrise folgt unter Umständen die Erfolgskrise. Sie entsteht, sofern die Aufwendungen nicht in gleichem Maße sinken wie die Erträge. Im Falle einer Erfolgskrise müssen die wesentlichen Kostentreiber identifiziert und reduziert werden, um kurzfristig wieder Jahresüberschüsse erzielen zu können. Zusätzlich sollten kurzfristig neue Finanzmittel generiert werden. Dauert die Erfolgskrise jedoch an, rückt die Liquiditätskrise näher. Diese herrscht vor, wenn dem

Unternehmen eine akute Zahlungsunfähigkeit und/oder Überschuldung droht. An dieser Stelle ist es notwendig, einen Kassensturz durchzuführen und zu priorisieren: Wie viel Geld steht noch zur Verfügung? Welche Verbindlichkeiten werden zwingend fällig oder können ggf. gestundet werden? Zudem ist der Verkauf von nicht betriebsnotwendigen Vermögenswerten zu prüfen.

Kann die Liquiditätskrise nicht abgewehrt werden, tritt final die Insolvenzreife ein. Dies bedeutet, dass die Zahlungsunfähigkeit und/oder Überschuldung eingetreten ist und die Organisation verpflichtet ist, einen Insolvenzantrag zu stellen. ●

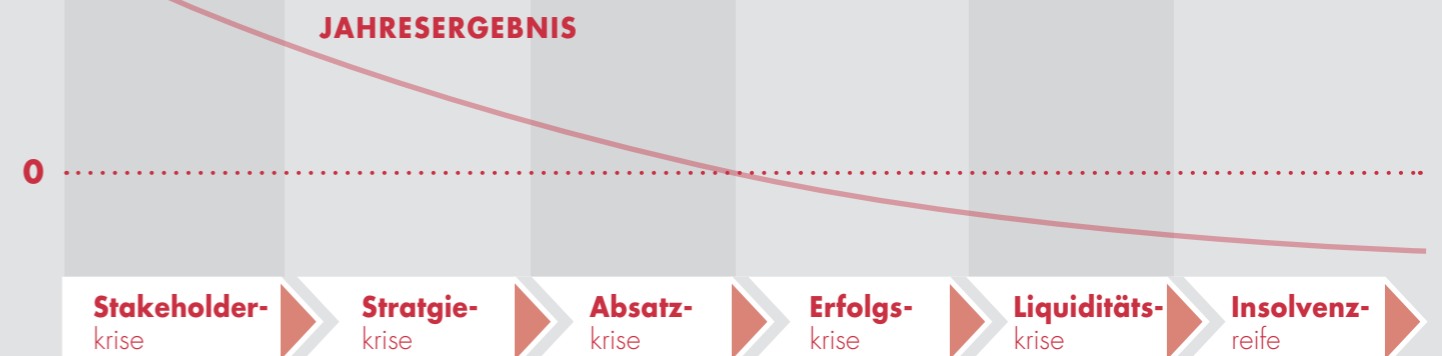
FAZIT

Die Einstufungen des IDW S 6 Standards verdeutlichen die Wichtigkeit, Krisenherde frühzeitig zu identifizieren und zu beseitigen. Denn frühe Stadien wie die Stakeholder- und Strategiekrise können mit vergleichsweise leichten Maßnahmen vermieden und bewältigt werden. Gleichzeitig sind es aber besonders die frühen Phasen, die nach Corona drohen aus dem Fokus zu geraten. Es ist daher essenziell, bereits heute die handelnden Akteure für die entsprechenden Symptome zu sensibilisieren, ein Bewusstsein für Krisensituationen zu schaffen und geeignete Frühwarnsysteme zu etablieren.

Alina Güntner
alina.guentner@curacon.de

Jochen Richter
jochen.richter@curacon.de

KRISENSTADIEN NACH IDW S 6



PLANUNG UND LIQUIDITÄT NACH ENDE DER SCHUTZSCHIRME

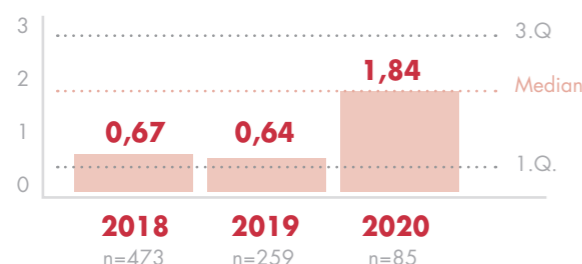
In der Gesundheits- und Sozialwirtschaft sind seit März vergangenen Jahres infolge der Corona-Pandemie zahlreiche Sonderregelungen verabschiedet worden. Vorrangiges Ziel war hierbei stets, die Versorgung von Patient:innen, Bewohner:innen und Klient:innen auch in Pandemiezeiten sicherzustellen.

Im Gesundheitswesen sahen die Maßnahmen einerseits einen Aufbau speziell intensivmedizinischer Bettenkapazitäten vor, andererseits wurden auch bereits vorhandene Bettenkapazitäten freigehalten, um – wenn erforderlich – auch COVID-19-Patient:innen behandeln zu können. Für die Krankenhäuser bedeutete das Arbeiten im Krisenmodus großflächig rückläufige Fallzahlen, aber auch vielfältige Veränderungen in Prozessen von der Aufnahme bis zur Entlassung von Patienten. Zur wirtschaftlichen Sicherung wurden über die Schutzschirme Vergütungsregelungen getroffen. Im Laufe der Pandemie wurden diese Regelungen mehrfach verändert und differenziert, um die Entschädigungen gezielt dorthin zu lenken, wo COVID-19-Patienten behandelt werden. Auch in der Sozialwirtschaft gab es Schutzschirme (§ 150 SGB XI und das SodEG), die pandemiebedingten Mehraufwand und Mindererlöse kompensieren sollten.

Wirtschaftliche Implikationen aus der Corona-Pandemie

Unter Rückgriff auf Informationen aus dem Curacon-Datenpool zu den Jahresabschlüssen 2020 der darin enthaltenen Krankenhäuser ist erkennbar, dass rein wirtschaftlich – also insbesondere mit Blick auf das Jahresergebnis und die Liquidität Krankenhäuser im Median sogar Verbesserungen gegenüber den Vorjahren erzielen konnten:

Umsatzrendite auf Basis des Jahresergebnisses in %



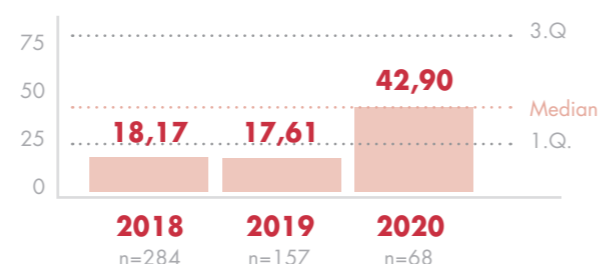
Ob sich dieser Trend auch für das Jahr 2021 bestätigen wird, kann aktuell noch nicht hinreichend konkret eingeschätzt werden. Grundsätzlich sind viele Einzelregelungen aus dem Schutzschirm zwar bereits ausgelaufen, allerdings besteht auch für das Jahr 2021 insgesamt grundsätzlich ein Anspruch auf eine Vergütung des Leistungsniveaus aus 2019 zu heutigen Preisen.

Ähnliche Effekte kann man auch für die Alten-, Eingliederungs- sowie Kinder- und Jugendhilfe erkennen. Auch hier hat sich die wirtschaftliche Lage durch die Wirkungen der Schutzschirme, die in Teilen bis zum Jahresende 2021 verlängert worden sind, im Allgemeinen etwas entspannt. Auch unsere aktuelle Studie – das Altenhilfebarometer 2021 – bestätigt eine deutlich bessere wirtschaftliche Situation als zuvor von der Branche selbst erwartet.

Wirtschaftsplanung 2022 ohne Aufsatzpunkt?

Ein Dilemma, das sich für viele Leistungserbringer aktuell ergibt, ist die Erstellung des Wirtschaftsplans für das kommende Jahr. Die Kompensationsmechanismen der Schutzschirme laufen zum Jahreswechsel aus und aktuell ist keine Anschlussregelung in Sicht. Hier stellen sich aktuell viele Fragen, z. B. wie wird sich die Corona-Pandemie im Jahr 2022 entwickeln, und welche Auswirkungen ergeben sich daraus für die Leistungsvorhaltung bzw. -erbringung?

Liquiditätsreichweite in Tagen



Wichtige Bausteine eines aktiven Managements der Risiken:

Analyse von Corona-Effekten 2020/2021 auf Ergebnis und Liquidität (soweit möglich)

Detaillierte Analyse der zu planenden Leistungserbringung als möglichst sicherer Aufsatzpunkt

Analyse kritischer Erfolgsgrößen in der Planung/Szenarioanalyse

Qualitative Analyse von ggf. nicht bewertbaren Einflussfaktoren

Ausdehnung des Planungshorizonts, sodass mindestens ein „normalisiertes“ Post-Corona-Jahr dargestellt werden kann

Rollierende Planung bzw. Schärfung unterjähriger HR-Systematiken

Engmaschige Kontrolle qualitativer und quantitativer Risikopositionen

Einführung/Optimierung einer kurzfristigen Liquiditätssteuerung

Darüber hinaus gilt es, einen geeigneten Aufsatzpunkt für die Planung zu wählen. Da die Leistungserbringung in den Jahren 2020 und 2021 durch Corona massiv verzerrt war, stellt sich die Kernfrage, ob 2019 als letztes Jahr vor Beginn der Corona-Pandemie ein geeigneter Indikator für die Planung 2022 ist oder ob sich z. B. in Krankenhäusern die seit 2017 flächendeckend beobachtbaren Rückgänge stationärer Patientenzahlen in der Zwischenzeit fortgesetzt haben und auch für die Zukunft weiterhin zu erwarten sind. Möglicherweise haben Ambulantisierungstendenzen der vergangenen Jahre durch die Pandemie sogar eine Beschleunigung erfahren. Die Frage, welches Fallzahlniveau, losgelöst von Pandemieeffekten oder anderen Verzerrungen, Grundlage für die Wirtschaftsplanung sein soll, war noch nie so schwierig zu beantworten wie aktuell. Ähnliches gilt auch für die Altenhilfe.

Hinzu kommt der Umstand, dass für das Jahr 2022 aktuell keine Anschlussregelung zur finanziellen Kompensation von Pandemieeffekten vorliegt. Sollte sich das unter Unsicherheit geplante Leistungsvolumen als zu hoch erweisen und wird ausschließlich nach erbrachter Leistung vergütet, könnte dies zu wirtschaftlichen Schieflagen bzw. kurzfristig auftauchenden Liquiditätsempässen führen. Ein zusätzlicher – wenn auch einmaliger – Liquiditätsbedarf kommt auf die Krankenhäuser zu, wenn die Zahlungsziele der Kostenträger, die aktuell noch bis zum 31. Dezember 2021 auf fünf Tage verkürzt sind, wieder in Richtung des vorherigen Niveaus zurückgedreht werden. Nicht jeder Aspekt ist dabei gleichermaßen für alle relevant. Welche Maßnahmen den größten Nut-

zen entfalten, hängt vom individuellen Risiko sowie vom Reifegrad der jeweiligen Planungssystematik bzw. des Controllings ab. Durch ein systematisches Herangehen lassen sich hier die individuell richtigen Ansatzpunkte finden.

Handlungsfähig bleiben durch maximale Transparenz

Nach unserer Einschätzung wird für das Jahr 2022 die Volatilität der Plan-Ist-Abgleiche stark ansteigen. Das bedeutet, dass die Wahrscheinlichkeit steigt, unter der aktuell großen Planungsunsicherheit den Planwert zu verfehlen. Daher gilt es, eine größtmögliche Transparenz im Rahmen der Wirtschaftsplanung zu erzielen – als Grundlage für ein aktives Management der Risiken. ●



Robert Orsag
robert.orsag@curacon.de



Hermann Josef Thiel
hermannjosef.thiel@curacon.de

KRISENBEWÄLTIGUNG IM RAHMEN DER GEMEINNÜTZIG- KEITSREFORM

Einrichtungsträger aus der Gesundheits- und Sozialwirtschaft unterliegen besonderen wirtschaftlichen Herausforderungen und sind zudem von der Corona-Pandemie teilweise hart getroffen worden. Im Rahmen der Reform des Gemeinnützigkeitsrechts sind nunmehr Gestaltungen möglich, mit denen die Steuerbelastung reduziert werden kann.

Steuerentlastung von Kooperationen

Während steuerbegünstigte Körperschaften regelmäßig im Rahmen ihrer operativen steuerbegünstigten Zweckverwirklichung von einer Ertragsteuerbelastung befreit sind, wurden insbesondere wirtschaftliche Leistungen (z. B. Verwaltungsdienstleistungen), die an andere gleichfalls steuerbegünstigte Körperschaften i.S.d. §§ 51 ff. AO erbracht wurden, besteuert. Nicht selten wurden dabei die zwischen den Unternehmen vereinbarten Verrechnungspreise nicht anerkannt, wenn keine marktüblichen Kriterien bei der Preisfindung angesetzt wurden. Wenngleich auch diese Leistungen bei der Empfängerkörperschaft für die Erbringung steuerbegünstigter Zwecke benötigt wurden, fehlte es letztlich an der sogenannten Unmittelbarkeit i.S.d. § 57 AO.

Auch gewerbliche Tochtergesellschaften (z. B. Wäscherei oder Reinigung) wurden mangels einer unmittelbaren Förderung steuerbegünstigter Zwecke nicht als steuerbegünstigt anerkannt, sodass derartige Unternehmen stets der Ertragsteuerpflicht unterlagen. Nicht selten wurden im Rahmen von Betriebsprüfungen u. U. zu geringe Gewinnmargen auf der Ebene der gewerblichen Gesellschaft bemängelt und ggf. Gewinnhinzurechnungen vorgenommen. Bei Prüfungszeiträumen von regelmäßig mindestens

Die Reform des Gemeinnützigkeitsrechts bietet bemerkenswerte Vorteile für gemeinnützige Einrichtungen und sollte daher zeitnah umgesetzt werden.

Anna Imberg
Expertin für Gestaltungsberatung

drei Jahren mussten teilweise empfindliche zusätzliche Steuerbelastungen hingenommen werden. Ein weiteres Hemmnis waren auch stets die sog. Mittelverwendungsgrundsätze, die bei Leistungsaustauschen mit gewerblichen Gesellschaften oder im Rahmen des steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes regelmäßig zu Einschränkungen hinsichtlich der Finanzierung von Investitionen in diesen Bereichen geführt haben. Hintergrund dafür ist, dass ertragsteuerpflichtige Bereiche/Gesellschaften nicht mit zeitnah zu verwendenden Mitteln finanziert werden durften.

Erweiterung des Unmittelbarkeitsgrundsatzes

Nach § 57 Abs. 3 AO wird es steuerbegünstigten Körperschaft nunmehr ermöglicht, bei einem planmäßigen Zusammenwirken mit mindestens einer weiteren steuerbegünstigten Organisation die steuerlichen Erleichterungen des Gemeinnützigkeitsrechts in Anspruch nehmen zu können. Die Regelung bewirkt, dass zukünftig diverse Leistungen aus dem steuerpflichtigen Bereich dem steuerbegünstigten Zweckbetrieb zugeordnet werden können. Damit können auch (Service-)Gesellschaften als gemeinnützig anerkannt werden, die Funktionsleistungen an andere steuerbegünstigte Körperschaften erbrin-



gen. Sofern aktuell gewerbliche Gesellschaften in die Gemeinnützigkeit überführt werden, ist davon auszugehen, dass sich die Steuerlast drastisch verringert und zuvor an die Finanzverwaltung gezahlte Steuermittel nunmehr zur Krisenbewältigung verwendet werden können.

Praktische Umsetzung

Voraussetzung für die Nutzung der Neuregelung des § 57 Abs. 3 AO ist zwingend die Änderung der bisherigen Satzungen bzw. Gesellschaftsverträge. Bei den bis dato gewerblichen Gesellschaften kommt die Einbindung der sog. Mustersatzung für steuerbegünstigte Körperschaften hinzu. Das planmäßige Zusammenwirken setzt die Bezeichnung der Kooperationspartner und die Beschreibung der Art und Weise der Kooperation voraus.

Die Satzungsänderung muss grundsätzlich bei beiden Kooperationspartnern spiegelbildlich erfolgen, sodass auch die Satzungen der bereits gemeinnützigen Körperschaften anzupassen sind.

Für gewerbliche Gesellschaften, die bereits im Jahr 2022 von der Gemeinnützigkeit profitieren wollen, ist darüber hinaus Eile geboten.

Denn die Gemeinnützigkeit kann für das Jahr 2022 nur erreicht werden, wenn der Gesellschaftsvertrag noch in diesem Jahr angepasst und bestenfalls im Handelsregister eingetragen wird.

In der praktischen Umsetzung zeigen sich vermehrt Unstimmigkeiten auf der Ebene der Finanzverwaltung. Während das Bundesministerium der Finanzen aus inoffiziellen Kreisen verlauten ließ, dass mit der Bezeichnung der Kooperationspartner eine

namentliche Nennung gemeint sei, hat sich dieses einengende Erfordernis in der Abstimmung mit einzelnen Finanzämtern als nicht zwingend gezeigt. Häufig wurde zumindest bei steuerbegünstigten Konzernstrukturen ein entsprechender satzungsmäßiger Verweis darauf als ausreichend erachtet und Öffnungsklauseln wurden vereinzelt anerkannt. Zuletzt hat sich allerdings in vielen Bundesländern die engere Sichtweise des BMF auch auf örtlicher Finanzamtsebene durchgesetzt und der Verwendung von Öffnungsklauseln wurde zunehmend nicht mehr zugestimmt. Von daher ist die Abstimmung geänderter Satzungen bzw. Gesellschaftsverträge jedenfalls vor der rechtswirksamen Änderung dringend zu empfehlen. ●

Mit den Änderungen im Gemeinnützigkeitsrecht lassen sich Steuern sparen.

Tilo Kurz
Experte für Gemeinnützigkeitsrecht



FAZIT

Im Rahmen der Änderungen im Gemeinnützigkeitsrecht und mit entsprechenden Gestaltungen lassen sich teilweise erhebliche Steuerbelastungen vermeiden und eine erhöhte Rechtssicherheit bei steuerlichen Außenprüfungen erzielen. Sicherlich werden die zu ergreifenden Gestaltungsmaßnahmen zunächst zusätzliche Kosten verursachen. Perspektivisch sollten die Steuerentlastungen jedoch einen enormen Vorteil darstellen.

Tilo Kurz
tilo.kurz@curacon.de

Anna Imberg
anna.imberg@curacon.de

BERÜCKSICHTIGUNG VON UNTERNEHMENSKRISEN IN DER ABSCHLUSSPRÜFUNG

Die Beurteilung der Fähigkeit zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit ist eine der Kernaufgaben jeder Abschlussprüfung. Wobei ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk nicht automatisch bedeutet, dass das Unternehmen auch tatsächlich erfolgreich fortgeführt wird.

Stichwort Erwartungslücke

Ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk zu einem Jahresabschluss sagt in erster Linie einmal aus, dass der Jahresabschluss „ordnungsgemäß“ ist. Er trifft damit keine Aussage darüber, ob das Unternehmen auch tatsächlich über einen längeren Zeitraum noch wirtschaftlich erfolgreich fortgeführt wird. Sind z. B. die Unsicherheiten, die einer möglichen Unternehmensfortführung entgegenstehen könnten, ausführlich im Lagebericht dargestellt, so sind der Jahresabschluss und der Lagebericht trotz dieser Unsicherheit, auf die aber hingewiesen wird, „ordnungsgemäß“.

Die Redepflicht des Abschlussprüfers

Die sog. Redepflicht des Abschlussprüfers liegt in einer besonderen Treuepflicht aus dem Auftragsverhältnis begründet. Inhaltlich bezieht sie sich insbesondere auf das Thema Unregelmäßigkeiten und Verstöße sowie bestandsgefährdende oder entwicklungsbeeinträchtigende Tatsachen. Im Prüfungsbericht wird die Wichtigkeit dieser Hinweise u. a. dadurch deutlich, dass über die genannten Themen direkt zu Beginn des Prüfungsberichts berichtet wird, also noch vor dem Bestätigungsvermerk und der zahlenmäßigen Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Es besteht übrigens nur eine positive Redepflicht, d.h. wenn der Abschlussprüfer berichtspflichtige Tatsachen festgestellt hat, ist zu berichten. Es wird indes keine Negativerklärung, d.h. eine Aussage, dass z. B. keine Bestandsgefährdung vorliegt, abgegeben.

Prüfungsnachweise im Falle von Unternehmenskrisen

Grundlage für alle weiteren Prüfungshandlungen mit Blick auf die wirtschaftliche Schieflage sind die

Annahmen der gesetzlichen Vertreter bezüglich der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, die sich insbesondere in Planungsrechnungen niederschlagen. Diese Annahmen sind nicht nur für den Abschlussprüfer elementar und vom Unternehmen darzulegen. Mit Blick auf die sog. Sorgfaltspflichten der gesetzlichen Vertreter muss hier ebenfalls ein hohes Eigeninteresse bestehen, derartige schriftliche Unterlagen vorlegen zu können. Nicht zuletzt die Insolvenzordnung verpflichtet die Organe, insbesondere bei Liquiditätsempässen engmaschig zu überwachen, ob mögliche Insolvenzantragsgründe bestehen. Die Nichtbeachtung dieser Sorgfaltspflichten kann zur persönlichen Haftung der Organvertreter führen.

Unterscheidung je nach Ausmaß der Krise

Für den Fall des Vorliegens von Zweifeln an der Fortführung der Unternehmenstätigkeit hat der Abschlussprüfer in Abhängigkeit von der Ausprägung der Krise zwei unterschiedliche Eskalationsstufen, auf die er in seiner Berichterstattung hinweist. Es wird hier unterschieden zwischen der sogenannten Entwicklungsbeeinträchtigung und der Bestandsgefährdung. Mögliche Indikatoren und Auswirkungen auf die Berichterstattung haben wir im Schaubild auf Seite 11 einmal zusammenfassend dargestellt. ●

FAZIT

Sowohl dem Unternehmen als auch dem Abschlussprüfer kommen in Krisensituationen besondere Pflichten und Verantwortlichkeiten zu. Die besten Ergebnisse erzielt man, wenn sich Mandant und Abschlussprüfer in kritischen Fragen vertrauensvoll und rechtzeitig abstimmen.

Alexandra Gabriel
alexandra.gabriel@curacon.de



Die Beurteilung der Unternehmensfortführung ist eine der Kernaufgaben jeder Abschlussprüfung. Wobei ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk nicht automatisch bedeutet, dass das Unternehmen auch tatsächlich erfolgreich fortgeführt wird.

Alexandra Gabriel
Expertin für Prüfungsfragen

Hinweise auf wirtschaftliche Schwierigkeiten durch den Abschlussprüfer

Entwicklungsbeeinträchtigung

Für die Entwicklungsbeeinträchtigung kommen grundsätzlich die gleichen Tatbestände wie für die Bestandsgefährdung in Betracht. Es genügen hierfür jedoch weniger folgenreiche Auswirkungen. Sie ist der Bestandsgefährdung regelmäßig zeitlich vorgelagert.

Mögliche Indikatoren

- stagnierende oder rückläufige Umsätze
- Verlust wesentlicher Marktanteile
- Verkauf von Anlagevermögen zur Deckung von Liquiditätslücken
- notwendige Schließung von Teilbereichen
- gesetzliche Vorgaben oder behördliche Auflagen mit gravierenden Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit oder die Rentabilität

Konsequenzen Berichterstattung

- Abschnitt im Prüfungsbericht „Entwicklungsbeeinträchtigende Tatsachen“

Bestandsgefährdung

Eine Bestandsgefährdung liegt vor, wenn ernsthaft damit zu rechnen ist, dass das Unternehmen in absehbarer Zeit seinen Geschäftsbetrieb nicht weiter fortführen kann und ggf. Insolvenz anmelden oder in Liquidation gehen muss.

Mögliche Indikatoren

- andauernde erhebliche operative Verluste
- laufende Liquiditätsempässe, drohende Zahlungsunfähigkeit
- nachhaltig zurückgehender Absatz wegen mangelnder Marktanpassung
- extrem nachteilige langfristige Verträge
- Fehlmaßnahmen in Zusammenhang mit bedeutenden Investitionsprojekten, fehlende Refinanzierung

Konsequenzen Berichterstattung

- Abschnitt im Prüfungsbericht „Bestandsgefährdende Tatsachen“
- Hinweis im Bestätigungsvermerk

KRISEN-FAKTOREN...

ZAHLEN, DATEN, FAKTEN.



+ 400.000 /Jahr
Bedarf an Arbeitskräften
aus dem Ausland

Quelle: Detlef Scheele,
Vorstandsvorsitzender der Bundesagentur für Arbeit



PFLEGE

Zuwachs von Pflegebedürftigen

4,1 Mio./2016

6,0 Mio./2060

+46%

Quelle: Curacon Research, eigene Berechnung auf Basis von Zensusdaten und Destatis.

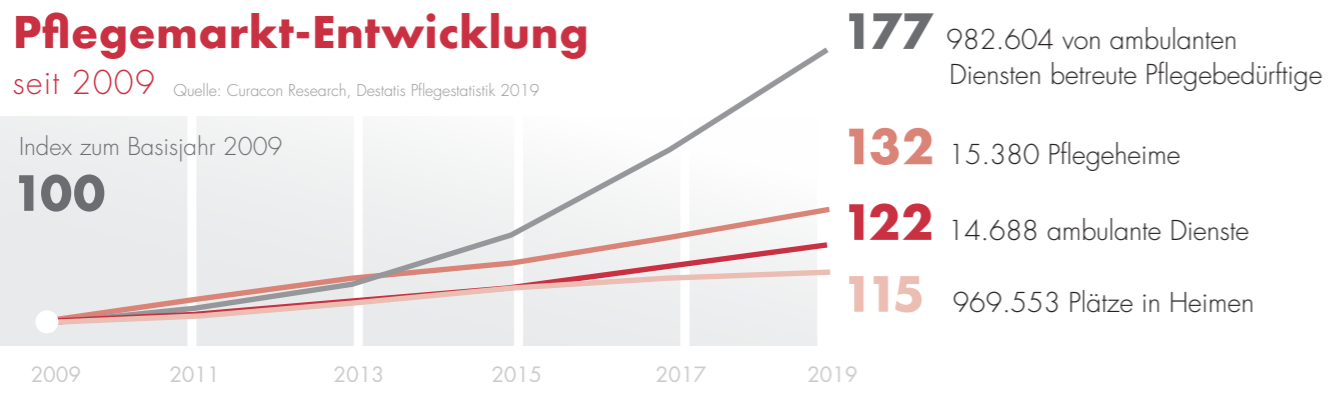
ÜBERNAHMEN 2020

Pflegeheime, betr. Wohnen, Pflegedienste, Tagespflegen und Wohngemeinschaften

Quelle: Pflegemarkt.com, 30. November 2020

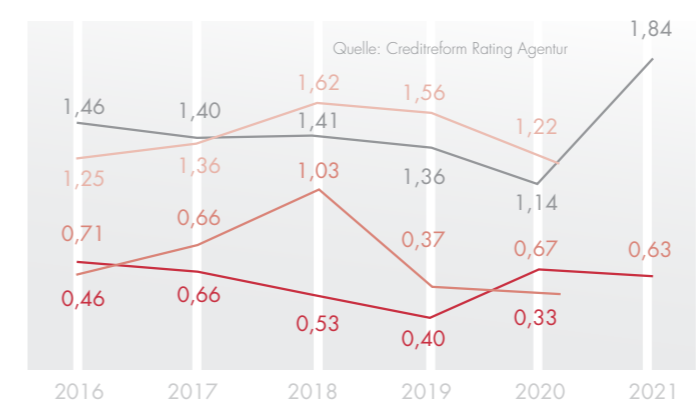
404 Betriebliche Übernahmen

231 Immobilien



INSOLVENZRISIKO

Entwicklung des Creditreform-Risiko-Indikators (CRI) in %



- Altenheime, Alten- und Behindertenwohnheime
- ambulante soziale Dienste
- Krankenhäuser
- Gesamtwirtschaft

88 Transaktionsbewegungen

Quelle: gemeinsames Fusionradar von Curacon und f&w

AUSGABEN

für Krankenhausbehandlungen der GKV in Mrd. Euro

72,95 2016

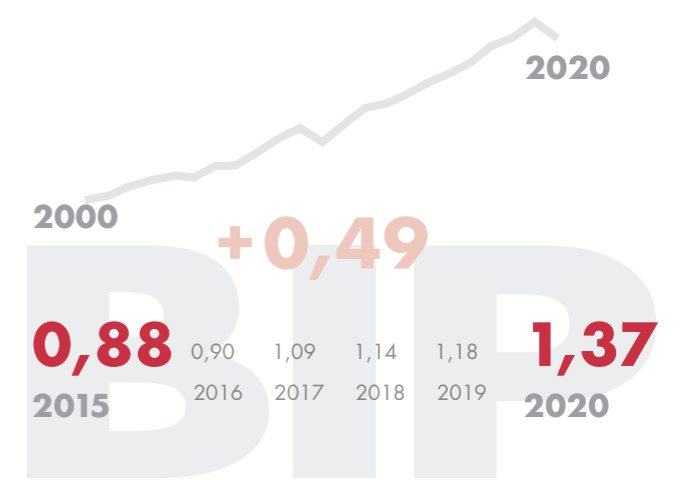
81,55 2020

+20%

Quelle: BMG

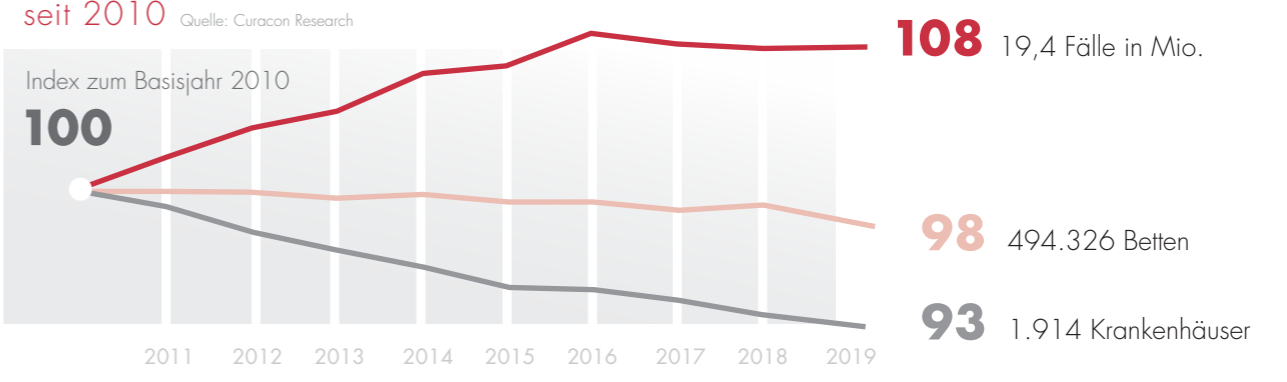
Branchenreport

Detaillierte Marktinformationen zu den Branchen Krankenhaus, Altenhilfe und Eingliederungshilfe finden Sie 2x im Jahr auch in unseren umfangreichen Branchenreports. Fragen zu Preisen und Abonnements gerne an research@curacon.de.



Anteil der sozialen Pflegeversicherung am Bruttoinlandsprodukt (BIP) in %

Krankenhausmarkt-Entwicklung



SICHERHEIT GEBEN UND PERSPEKTIVEN ENTWICKELN

Krisenanlässe sind vielfältig – aber immer sind Krisen eine Situation höchster persönlicher Belastung für alle Beteiligten. Denn neben haftungsrechtlichen Fragen etwa bei einer drohenden Insolvenz sind von einer Unternehmenskrise vor allem viele Menschen mit ihren Arbeitsplätzen und als Klient:innen betroffen. Vorrangige Aufgabe des Krisenmanagements ist es daher, Sicherheit zu geben und rasch Perspektiven zu entwickeln.

Der 1. Schritt

zielt auf die kurzfristige Absicherung der Handlungsfähigkeit. In Krisensituationen ist die verfügbare Liquidität oft „das“ Problem und auch Auslöser für die Banken zur Einforderung eines Gutachtens (IDW S 6, S 11, Independent Business Review IBR). Vorrangig ist daher die Liquiditätsplanung und -steuerung zu betrachten. Außerdem sind oft intensive Gespräche mit den Banken erforderlich über Tilgungsaussetzungen, Kontokorrentlinien etc. So soll die Handlungsfähigkeit für 1 bis 2 Jahre gesichert werden – denn das ist der Zeitraum, der für einen umfassenden Turnaround in der Regel benötigt wird. Je nach Intensität der Krise und den Erfolgen vorheriger Managementaktivitäten kann dieser Schritt rasch bewältigt werden – oder es kommt bereits hier zu ersten Sanierungsmaßnahmen (z. B. Schließungen, personelle Wechsel).

Im 2. Schritt

erfolgt komprimiert die Analyse der aktuellen Situation. Hierfür verwendet Curacon das Format der 360°-Analyse, d. h. mit einem umfassenden Set an Tools und Benchmarkdaten werden die relevanten Aspekte erfasst und im Hinblick auf Nachhaltigkeit und Perspektiven bewertet. Ergebnis ist ein gemeinsames Bild bei Management und Aufsichtsgremien von den Stärken und Schwächen der Organisation und den Herausforderungen. Dies dauert in der Regel 1 bis 2 Monate – je nach Qualität der bereits vorliegenden Analysen und Daten.

Im 3. Schritt

ist dann ein Zielbild zu erarbeiten, in dem die Optimierungs- bzw. Veränderungsbereiche des Unternehmens im Rahmen einer mittelfristigen Planungsrechnung dargestellt werden. Wenn die Banken das wünschen, kann dies auch als Gutachten ausgeführt werden.

Integrierte Planung als Managementaufgabe

Dieser Schritt ist oft mühsam, weil gerade in Unternehmen in der Krise die Kompetenz zur Erstellung von Businessplänen und Kalkulationen nicht gut ausgeprägt ist und die Folgen von Entscheidungen nicht angemessen bewertet werden können. Dies liegt z. T. an (technischen) Defiziten beim Controlling. Viel öfter aber ist eine fehlende Kooperation zwischen den pädagogischen, medizinischen oder pflegerischen Leitungskräften und den kaufmännischen Funktionen das eigentliche Problem: Alle fachlich-personellen Planungen müssen auch wirtschaftlich korrekt abgebildet werden. Dies umzusetzen ist die vorrangige Aufgabe des Managements, nicht des Controllings!

Zielbild als Abschluss des Sanierungskonzepts

Nach ca. 3 bis 4 Monaten ist mit dem Zielbild die erste wichtige Phase der Krisenbewältigung abgeschlossen. Daran werden sich alle weiteren Schritte ausrichten. Das zugehörige Umsetzungscontrolling gehört dann zu der mit den Banken zu treffenden Vereinbarung über weitere Finanzierungsbeiträge und ist eine der Kernleistungen des Krisenmanagements für die zweite Phase.

Die Umsetzung eines Zielbildes basiert auf vielen Einzelmaßnahmen und -projekten. Hier sind Listen mit 50 oder mehr Maßnahmen keine Seltenheit! Nicht wenige Unternehmen schaffen es durchaus, eine solche Liste eigenständig zu erarbeiten. Aber spätestens wenn es an die Priorisierung und Umsetzung dieser Maßnahmen geht und an die Steuerung durch ein funktionierendes Multiprojektmanagement, werden fehlende Managementkapazitäten oder fehlendes Management-Know-how deutlich.

Vorrangige Aufgabe des externen Krisenmanagements ist es, Sicherheit zu geben und rasch Perspektiven zu entwickeln!



Matthias Dargel
Experte für Restrukturierung und Sanierung

Schritt für Schritt zur Umsetzung – Multiprojektmanagement

Sofern das Krisenmanagement als Beratungsleistung erfolgt, wird die Handlungsfähigkeit des Managements bereits in der Aufbauphase des Multiprojektmanagements wieder schrittweise hergestellt. Über die begleitete Umsetzung werden Instrumente und Arbeitsweisen eingeübt und fachliche Unterstützung geleistet.

Erfolgt das Krisenmanagement in der Form des Interim Managements bis hin zur Geschäftsbesorgung, übernimmt dieses das Multiprojektmanagement – mit Unterstützung durch die Führungskräfte aus dem Unternehmen. Außerdem ist die Neugewinnung der vakanten Organvertreter in enger Abstimmung mit dem Aufsichtsgremium zu veranlassen.

Je nach Voraussetzungen, Anforderungen der Banken und Wünschen der Gesellschafter kann diese zweite Phase wenige Monate oder mehrere Jahre dauern. In jedem Fall schließt sie mit der aktiven Übernahme der Managementverantwortung durch die Führungskräfte und Organe des Unternehmens ab – in dem sicheren Wissen, auf einem nachhaltigen Weg mit klarer Perspektive zu sein. ●

FAZIT

Eine Krise ist ein alle Kräfte des Managements herausforderndes, aber mit entsprechender Unterstützung erfreulicherweise auch vorübergehendes Ereignis. Das Handeln des Krisenmanagements muss daher von Anfang an darauf gerichtet sein, die Handlungsfähigkeit des Managements wiederherzustellen bzw. diese durch nachhaltige Ziele, Pläne und Instrumente sicherzustellen – als „Hilfe auf Zeit“.

Matthias Dargel
matthias.dargel@curacon.de

„CRISIS? WHAT CRISIS?“ – WER DARF SAGEN, DASS KRISE IST?

Ein Kommentar von Matthias Dargel

„In Deutschland gilt derjenige als viel gefährlicher, der auf den Schmutz hinweist, als der, der ihn gemacht hat.“ Dieser Satz von Kurt Tucholsky (Brief an R. von Ihering v. 10. August 1922) gilt leider auch und nicht zuletzt für Managementfehler und Unternehmenskrisen.

Der Weg aus der Krise gelingt aber nur, wenn diese als eine solche identifiziert ist. Dies zu tun – und zwar möglichst frühzeitig – ist Kernaufgabe der Aufsichtsgremien und Gesellschafter und Pflicht für das oberste Management.

Manches öffentlich inszenierte „Hauruck-Szenario“, manche Subvention aus Steuermitteln oder zweckfremdeten Gewinnen, manche Insolvenz oder auch manche schlechte Behandlung von Patient:innen und Angehörigen ließe sich vermeiden, wenn wir Verantwortung übernehmen und offen in den Sozialunternehmen über (Management-)Fehler, falsche Markteinschätzungen und unterlassene oder unzureichende Investitionen etc. sprechen könnten. Stattdessen schließen wir lieber die Augen, halten Sozialunternehmen idealisierend für eine bessere Welt und geben die Schuld „dem System“ oder anderen außerhalb des Unternehmens. Das ist zwar angenehmer, schadet am Ende aber vor allem Mitarbeitenden und Klienten. Mein Respekt gilt daher denjenigen, die Krisen ansprechen, ohne gleich Lösungen zu haben, und die schwierige Entscheidungen anstoßen um derjenigen willen, die keinen Einfluss auf das unternehmerische Handeln haben – Patient:innen, Angehörige und viele Mitarbeitende.

Krisen benennen heißt „wir schaffen das“ – weil wir nur so den Mut entwickeln können, die notwendigen Dinge zu tun!

DAS FISG – AUSWIRKUNGEN FÜR UNTERNEHMEN UND PRÜFER

Das Gesetz zur Stärkung der Finanzmarktintegrität (Finanzmarktintegritätsgesetz – FISG) ist mit seinen wesentlichen Punkten am 1. Juli 2021 in Kraft getreten. Mit den Regelungen will der Gesetzgeber die Bilanzkontrolle stärken und die Abschlussprüfung weiter regulieren. Er reagiert damit auf Bilanzmanipulationen von Kapitalmarktunternehmen (zuletzt Wirecard-Skandal), die das Vertrauen in den deutschen Finanzmarkt schwer erschüttert haben.

Zahlreiche Vorgaben des FISG betreffen insbesondere Unternehmen von öffentlichem Interesse bzw. die Prüfung solcher Unternehmen. Als Unternehmen von öffentlichem Interesse gelten gem. § 316a Satz 2 HGB kapitalmarktorientierte Unternehmen, CRR-Kreditinstitute oder Versicherungsunternehmen. Es ist davon auszugehen, dass die Regelungen eine Ausstrahlungswirkung auf andere Unternehmen und Prüfungen haben werden. Nachfolgend soll ein Überblick über die wesentlichen Eckpunkte des Gesetzes gegeben werden.

Änderungen im Bereich Abschlussprüfung

Die Frist zur externen Rotation, also die Vorgabe zum Wechsel des Abschlussprüfers, wurde bei Prüfungen von Unternehmen von öffentlichem Interesse auf zehn Jahre verkürzt. Bisher war bei diesen Unternehmen die Ausweitung der Höchstlaufzeit auf bis zu 24 Jahren möglich. Zudem müssen bei solchen Prüfungen die verantwortlichen Prüfungspartner nun nach fünf Jahren gewechselt werden. Künftig ist die Erbringung von Steuerberatungs- und Bewertungsleistungen durch den Abschlussprüfer bei Unternehmen von öffentlichem Interesse nicht mehr möglich. Die sog. Blacklist zu unzulässigen Nichtprüfungsleistungen für Unternehmen von öffentlichem Interesse gilt nunmehr unmittelbar und ohne Einschränkungen. Mit beiden Vorgaben sollen die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers gestärkt und mögliche Interessenkonflikte bei Unternehmen von öffentlichem Interesse vermieden werden. Die Vorgaben gelten auch nur für solche Unternehmen von öffentlichem Interesse. Alle übrigen Unternehmen sind von diesen Vorgaben nicht betroffen.

Die bedeutendste Neuerung betrifft sicherlich zivilrechtlich die Haftung des Abschlussprüfers nach § 323 HGB. Bisher haftet der Abschlussprüfer gegenüber der geprüften Gesellschaft und verbundenen Unternehmen für fahrlässig begangene Pflichtverletzungen im Rahmen der Haftungshöchstgrenzen von vier Millionen Euro bei börsennotierten Unternehmen und von einer Million Euro bei sonstigen Unternehmen. Bei Vorsatz ist die Haftung unbegrenzt. Die Haftungshöchstgrenzen werden durch das FISG, differenziert nach der Art des Mandats und dem Grad des Verschuldens, erhöht:

Es darf hinterfragt werden, ob dadurch die in der Gesetzesbegründung genannte Steigerung der Qualität der Abschlussprüfung erreicht und Anreize für sorgfältige und gewissenhafte Prüfung gesetzt werden können. Die deutliche Erhöhung der Haftungssummen durch das FISG haben in jedem Fall Auswirkungen auf die nötigen Deckungssummen der Berufshaftpflichtversicherung sowie auf das Risiko innerhalb einer genommenen Deckungssumme und damit insgesamt auf die Versicherungsprämien.

Änderungen im Bereich der Corporate Governance

Weitere Neuerungen des FISG betreffen Regelungen zur Corporate Governance für Vorstand und Aufsichtsrat. Der Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft ist nun nach § 91 Abs. 3 AktG (erstmalig) gesetzlich verpflichtet, ein im Hinblick auf den Umfang der Geschäftstätigkeit und die Risikolage des Unternehmens angemessenes und wirksames internes Kontrollsystem und Risikomanagementsystem einzurichten.

HAFTUNG DES ABSCHLUSSPRÜFERS

Art des Mandats	Verschuldungsgrad		Vorsatz
	Fahrlässigkeit einfach	Fahrlässigkeit grob	
kapitalmarktorientierte Unternehmen	16 Mio. €	unbegrenzt	
CRR-Kreditinstitute/Versicherungsunternehmen	4 Mio. €	32 Mio. €	unbegrenzt
übrige Unternehmen (ohne öffentliches Interesse)	1,5 Mio. €	12 Mio. €	unbegrenzt
bisherige Haftung nach § 323 Abs. 2 HGB a.F.			
börsennotierte Unternehmen	4 Mio. €		unbegrenzt
übrige Unternehmen	1 Mio. €		unbegrenzt

Holger Averbeck
Experte für Prüfungswesen, Rechnungslegung und Corporate Governance

Die strafrechtliche Haftung der gesetzlichen Vertreter solcher Unternehmen bei Bilanzdelikten wird (sicherlich als Folge des Wirecard-Skandals) deutlich verschärft.

Die Neuerungen für Aufsichtsräte gelten zunächst auch nur für Unternehmen von öffentlichem Interesse. So wird insgesamt eine verstärkte Finanzexpertise gefordert und ein Prüfungsausschuss mit einer solchen Expertise ist einzurichten. Die Auskunftsrechte der Mitglieder des Prüfungsausschusses gegenüber der Gesellschaft werden dabei ausgeweitet. Schließlich muss der Aufsichtsrat künftig auch noch die Qualität der Abschlussprüfung überwachen. ●

FAZIT

Zentrales Element der zahlreichen Gesetzesänderungen durch das FISG ist sicherlich die Haftungsverschärfung für Abschlussprüfer. Hier sind sämtliche Prüfungen betroffen. Viele weitere Neuerungen betreffen zwar zunächst nur (Prüfungen von) Unternehmen von öffentlichem Interesse. Sie werden aber in vielen Fällen eine Ausstrahlungswirkung auch auf andere Unternehmen haben. Das FISG sollte daher genutzt werden, um die unternehmenseigenen Vorgaben zur Corporate Governance zu überprüfen.

Holger Averbeck
holger.averbeck@curacon.de

AUSWIRKUNGEN AUF DIE PRÜFUNGSHONORARE

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sind nach § 54 WPO verpflichtet, eine Berufshaftpflichtversicherung zur Deckung der sich aus ihrer Berufstätigkeit ergebenden Haftpflichtgefahren für Vermögensschäden zu unterhalten.

Die deutliche Haftungsverschärfung durch das FISG führt unvermeidlich zu steigenden Versicherungsprämien. Höhere Versicherungsprämien werden, so ist es auch bereits im FISG-Gesetzesentwurf vorausgesetzt, eine Erhöhung der Prüfungshonorare nach sich ziehen. Die neuen Haftungshöchstgrenzen gelten erstmals für die Prüfung von Jahresabschlüssen, die sich auf nach dem 31. Dezember 2021 beginnende Geschäftsjahre beziehen.



KIRCHE DIGITAL – VIELVERSPRECHENDE PERSPEKTIVEN

Das Pandemiegeschehen hat die Kirchen in ihren Grundfesten erschüttert. Aufgrund der Herausforderungen, die aus der COVID-19-Pandemie erwachsen sind, ist das Tempo der Digitalisierung in den Kirchen immens. Dabei nimmt sie vielfältige Formen und Reichweiten an. Der Weg bis zur vollumfänglichen Digitalisierung der Kirchen ist jedoch noch lang.

Curacon widmet sich mit der neuen Studie „Digitalisierung in den Kirchen“ dem aktuellen Stand der Digitalisierung sowie deren Treibern und trägt damit der rasanten Entwicklung Rechnung. Die Studie macht deutlich, dass der Digitalisierungsschub weniger als Ergebnis einer eigenen Strategie oder gezielter Entwicklung zu begreifen ist, sondern als breite Reaktionsbewegung auf die Herausforderungen der COVID-19-Pandemie. Diese Reaktion geht mehrheitlich auf einzelne Personen zurück, die selbst die Initiative ergreifen und häufig auf Wunsch der Gemeindeglieder hin digitale Lösungen in die Gemeinden einführen. So sehr diese Initiativen geschätzt werden, so deutlich wird vielerorts, dass ganzheitliche Digitalisierungsstrategien fehlen.

Die letzten anderthalb Jahre haben sehr deutlich gezeigt, wie schnell Digitalisierungsvorhaben gelingen können. Dies sind vielversprechende Perspektiven für die Kirchen.

Sascha Knauf
Experte für kirchliche Organisationen

Bislang existieren nur in 12 % der teilnehmenden Kirchengemeinden Lösungen und Strategien. Es ist demnach nicht verwunderlich, dass 84 % der Befragten sich von den Landeskirchen und Bistümern wünschen, in Zukunft eine treibende Rolle einzunehmen und entsprechende übergeordnete Strategien einzubringen.

Nachhaltige Entwicklung

Auch wenn der Digitalisierungsschub offenkundig eine Reaktionsbewegung darstellt, halten 80 % ihn für nachhaltig. Denn obwohl viele kirchliche Pro-

zesse auf unmittelbaren Kontakt beruhen, sieht ein Großteil der Teilnehmer:innen digitale Alternativen in fünf Jahren weiterhin als Bestandteil der Kirchenprozesse – und das unabhängig vom Pandemiegeschehen. Die Tatsache, dass sich die Probanden insgesamt vorstellen können, dass digitale Angebote nachhaltig einen Platz im kirchlichen Alltag einnehmen, spricht auch dafür, dass zukünftige Digitalisierungsvorhaben auf Zustimmung und Motivation seitens der Kirchenmitglieder treffen werden. Dies bestätigen auch die Studienteilnehmer:innen: Über 90 % messen der Digitalisierung mindestens eine hohe Bedeutung für die zukünftige Entwicklung der Kirche bei. Die Digitalisierungswelle, die durch das Beben der COVID-19-Pandemie in den Kirchen entstanden ist, trifft demnach auf fruchtbaren Boden. ●

FAZIT

Zur vollständigen Digitalisierung der Kirche ist es noch ein langer Weg und die Herausforderungen sind mannigfaltig. Insbesondere erfordert die Digitalisierung spezifische Qualifizierungen und Kompetenzen von den Mitarbeitenden. Aber auch die mit der Digitalisierung verbundenen Investitionen und die Harmonisierung zwischen verschiedenen Gemeinden sind grundlegende Themen der nahen Zukunft. Die Studie zeigt jedoch: Der Boden ist bestellt!

Sascha Knauf
sascha.knauf@curacon.de

Sie haben Interesse an der neuen Studie „Digitalisierung in den Kirchen“?
Dann bestellen Sie die Studie gerne unter studien@curacon.de

TRANSPARENZREGISTER – WIRD ZUM VOLLREGISTER

Das Transparenzregister wurde im Jahre 2017 als „Auffangregister“ gesetzlich verankert und erfasst die „wirtschaftlich Berechtigten“ von juristischen Personen des Privatrechts und eingetragenen Personengesellschaften. Im Zuge der neuesten Änderung des Geldwäschegesetzes (GwG) ist es zum Vollregister erstarkt. Daraus folgen insbesondere neue Mitteilungspflichten für GmbHs.

„Wirtschaftlich Berechtigte“ sind die natürlichen Personen, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle ein Unternehmen letztlich steht oder auf deren Veranlassung eine Transaktion letztlich durchgeführt oder eine Geschäftsbeziehung letztlich begründet wird (§ 3 Abs.1 GwG).

Bisher mussten diese Informationen allerdings nur dann veröffentlicht werden, wenn diese nicht schon aus anderen Registern (z. B. dem Handelsregister) hervorgingen. Diese sog. „Mitteilungsfiktion“ wurde im Zuge der Gesetzesänderung ersatzlos gestrichen. Dies hat zur Folge, dass seit dem 1. August 2021 alle juristischen Personen des Privatrechts Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten machen müssen, unabhängig davon, ob diese Information auch aus anderen Registern ersichtlich ist.

1. NEUERUNGEN FÜR GMBHS

Die Eintragung allein im Handelsregister genügt nun nicht mehr. Der Gesetzgeber gewährt aber bestehenden GmbHs für die Eintragung der wirtschaftlich Berechtigten in das Transparenzregister einen Übergangszeitraum bis zum 30. Juni 2022.

2. AUSNAHME FÜR VEREINE

Nur für eingetragene Vereine sieht der neu eingefügte § 20a GwG vor, dass die registerführende Stelle im Sinne des § 21 BGB selbstständig eine Eintragung anhand der Daten im Vereinsregister veranlasst. So soll eine weitere Belastung des Ehrenamts vermieden werden.

3. KAUM VERÄNDERUNG FÜR STIFTUNGEN

Da es derzeit noch kein öffentliches Stiftungsregister gibt, greift diese Ausnahme für Stiftungen ausdrücklich nicht. Wie bisher schon müssen Stiftungen daher dem Transparenzregister den wirtschaftlich Berechtigten benennen. Bei Stiftungen sind dies vor allem der Vorstand, je nach Stiftungsgestaltung u. U. auch die Mitglieder eines Kontrollorgans etc.

FAZIT

Durch die Gesetzesänderung entsteht Handlungsbedarf vor allem für GmbHs. Diese haben ihre wirtschaftlich Berechtigten gemäß § 3 Abs. 2 GwG zu ermitteln und dem Transparenzregister innerhalb des Übergangszeitraums mitzuteilen. Für Vereine und Stiftungen besteht kein zusätzlicher Handlungsbedarf. Voraussetzung ist jedoch, dass die Daten im Vereinsregister bzw. Transparenzregister bereits vorhanden sind und Änderungen dem jeweiligen Register unverzüglich mitgeteilt werden.



Dietmar Weidlich
dietmar.weidlich@curacon-recht.de

STEUERLICHE FÖRDERUNG DER FLUTOPFERHILFE

Die Flutkatastrophe u. a. im Ahrtal wird allein in finanzieller Hinsicht eine enorme Kraftanstrengung bedeuten. Die Unterstützungsbereitschaft der Zivilbevölkerung mittels Spenden ist groß. Auch die Finanzverwaltung hat Billigkeitsregelungen u. a. für unterstützende steuerbegünstigte Körperschaften erlassen.

Erfordernis von Billigkeitsmaßnahmen

Im Rahmen der Flutkatastrophe Mitte Juli dieses Jahres haben viele Einwohner der betroffenen Regionen erhebliche körperliche und auch finanzielle Schäden davongetragen. Selbst ohne körperliche Einschränkungen können die negativen Erlebnisse ggf. psychische Schäden hervorrufen. Der Bedarf an Unterstützung in den verschiedensten Bereichen ist derart immens, dass eine große Anzahl von Helfer:innen finanziell oder mit der eigenen Arbeitskraft die Flutopfer unterstützen. Auch steuerbegünstigte Körperschaften, insbesondere die Wohlfahrtsorganisationen, haben sich engagiert und wollen weiterhin unterstützend tätig sein.

Doch gerade für die Wohlfahrtsorganisationen sind die gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben manchmal ein echter Hemmschuh, wenngleich man „nur“ in Not geratenen Menschen helfen möchte. Diese Misere zeigt sich insbesondere an dem Beispiel der finanziellen Unterstützung der Flutopfer, die ihr Eigenheim, ihre Altersversorgung o. Ä. verloren haben. Das Gemeinnützigkeitsrecht fordert regelmäßig, dass mit Förder- oder Unterstützungsmaßnahmen unmittelbar der steuerbegünstigte Zweck verwirklicht werden muss.

Steuerbegünstigte Zweckverwirklichung

Mithin muss bei einer rein finanziellen Unterstützung der Flutopfer auch ein entsprechender steuerbegünstigter Zweck unmittelbar gefördert werden. Als ein solcher kommt die Förderung mildtätiger Zwecke gem. § 53 AO in Betracht, wonach in dessen Nr. 2 die Förderung wirtschaftlich hilfebedürftiger Menschen anerkannt wird. Nach den Regelungen dieser Vorschrift wird die wirtschaftliche Hilfebedürftigkeit jedoch regelmäßig nach den Bezügen der betreffenden Person ermittelt (4- bzw. 5-Faches des Regel-

satzes der Sozialhilfe) und ist ggf. sogar sonstiges Vermögen zu berücksichtigen.

Zur Förderung mildtätiger Zwecke nach § 53 Nr. 2 AO sind demnach nur diejenigen Wohlfahrtsorganisationen berechtigt, die auch diesen Zweck satzungsmäßig fördern. Soweit mildtätige Zwecke nicht satzungsmäßig gefördert werden, dürfen insoweit auch keine gemeinnützigkeitsrechtlich gebundenen Mittel (u. a. Spenden) verwendet werden. Zudem müssen grundsätzlich entsprechende Nachweise der Hilfebedürftigkeit abverlangt und für die Prüfung durch die Finanzverwaltung vorgehalten werden. Die vorbezeichneten Erfordernisse zeigen, dass eine schnelle und unbürokratische Hilfe im Rahmen der Flutkatastrophe schlichtweg unmöglich war und ist. Von daher haben die betreffenden Landesfinanzbehörden zeitnah Billigkeitsmaßnahmen erlassen, die eine möglichst unbürokratische Hilfe ermöglichen.

Erleichterung der gemeinnützigkeitsrechtlichen Mittelverwendung

Die Landesfinanzministerien in Rheinland-Pfalz, NRW und Bayern haben Verfügungen erlassen, mit denen die vorbezeichneten Restriktionen gelockert werden. Bei Spendenaktionen von steuerbegünstigten Körperschaften gelten demnach zeitlich begrenzte Sonderregelungen:

Auch ohne Satzungsänderung können steuerbegünstigte Körperschaften eingesammelte Spenden für die Hochwasserkatastrophe unmittelbar verwenden. Grundsätzlich sei zwar eine Bedürftigkeitsprüfung vorzunehmen und zu dokumentieren. Dabei wird aber eine sog. Glaubhaftmachung als ausreichend angesehen. Bei Hilfen bis 5.000 Euro kann die Hilfebedürftigkeit unterstellt werden. Unterstützung von Unternehmen, Selbstständigen und Hilfsfonds

der Kommunen wird indes nicht begünstigt. Zudem ist die Weiterleitung von Spendenmitteln an andere steuerbegünstigte Körperschaften, die mildtätige Zwecke fördern, an juristische Personen des öffentlichen Rechts und an öffentliche Dienststellen zur Verwendung für die Hochwasserkatastrophe alternativ zulässig. Ferner können allerdings auch andere Mittel, die keiner Bindungswirkung unterliegen, ohne satzungsmäßige Änderung entsprechend verwendet werden. In diesem Kontext wird auch die Überlassung von Personal und Räumlichkeiten gleichfalls als zulässig erachtet.

Unsicherheiten bleiben

Trotz der vorbezeichneten Billigkeitsregelungen verbleibt für die steuerbegünstigten Rechtsträger in der praktischen Anwendung des Gemeinnützigkeitsrechts ein gewisses Maß an Unsicherheit. Dies betrifft einerseits die o. g. Wertgrenze von 5.000 Euro, bis zu der keinerlei Nachweise für eine wirtschaftliche Hilfebedürftigkeit der betroffenen Personen eingeholt werden müssen. Hier stellt sich die Frage, ob sich dieser Wert auf den gesamten Hausstand oder pro Person des betreffenden Hausstands bezieht. Gleichfalls ist häufig unklar, wie man als steuerbegünstigter Rechtsträger ggf. mit einer Übererfüllung umzugehen hat, wenn der Maximalbetrag bereits durch einen anderen steuerbegünstigten Rechtsträger gezahlt wurde. Muss insoweit eine vorherige Abfrage erfolgen, bzw. inwieweit können (oder müssen) ggf. doppelt gezahlte Unterstützungsbeträge rechtlich zurückgefordert werden? Zudem stehen die spendenverwendenden Organisationen häufig vor der Frage, ob Spendenmittel nicht erst nachrangig, d. h. nach Zahlung von Bundes- oder Landesfördermitteln und nach der Zahlung von Versicherungsentschädigungen, gezahlt werden sollten. Nicht zuletzt wird es ggf. auch Unsicherheit im Rahmen der beschriebenen „Glaubhaftmachung“ geben, wenn ggf. vereinzelt auch höhere finanzielle Unterstützungen (als die 5.000 Euro) gezahlt werden sollen. Hier bietet es sich sicherlich an, eine Art Antragserfordernis zu gestalten, mit dem die um

Unterstützung bittenden Personen ihre wirtschaftliche Situation darlegen und dies mit handschriftlicher Unterzeichnung bestätigen. Eine vollumfängliche Absicherung gegen Personen, die unlautere Motive haben, wird insoweit ggf. nicht erreichbar sein. ●

FAZIT

Viele Unsicherheiten können sicherlich aus steuerlicher Sicht beantwortet bzw. auf kurzem Dienstweg mit der jeweiligen Finanzbehörde abgestimmt werden. Doch neben den steuerlichen Fragestellungen sind auch rein rechtliche Themen oder auch Unsicherheiten mit Bezug zur Rechnungslegung zu beseitigen. Erste Schritte zur erleichterten steuerlichen Rechtsanwendung sind jedoch durch die Finanzverwaltung gesetzt.



Tilo Kurz
tilo.kurz@curacon.de

Hoch spezialisiert und mit dem Blick für das Ganze – das macht unsere Arbeit aus. Dies gilt auch für unsere Publikationen: Unsere Autor:innen sind Expert:innen für die Gesundheits- und Sozialwirtschaft – und bieten relevante, praxisnahe Einblicke in die aktuellen Themen Ihrer Branche.

HOLGER AVERBECK

Wirtschaftsprüfer/Steuerberater, Partner

Als Wirtschaftsprüfer und Steuerberater ist Holger Averbeck in der Wirtschaftsprüfung in Münster tätig. Seine umfangreiche Erfahrung in der Beratung, Begleitung und Prüfung von Unternehmen in der Sozial- und Gesundheitswirtschaft bringt er auch in vielfältigen Schulungen ein, z. B. für Aufsichtsgremien.

MATTHIAS DARGEL

Pfarrer/Diplom-Ökonom, Prokurist/Senior Manager

Strategieentwicklung, strategische Neuausrichtung sowie Sanierung und Reorganisation von Einrichtungen sind die Schwerpunkte von Matthias Dargel. Er ist außerdem Autor und Herausgeber zahlreicher Fachpublikationen und hat Lehraufträge im Bereich Personal- und Changemanagement.

ALEXANDRA GABRIEL

Wirtschaftsprüferin/Steuerberaterin, Partnerin, Leiterin Grundsatzabteilung

Alexandra Gabriel ist Leiterin unserer Grundsatzabteilung. Neben der Prüfung und Beratung von Mandanten im Non-Profit-Bereich ist sie maßgeblich an der kontinuierlichen Weiterentwicklung von Prüfungsprozessen beteiligt, u. a. durch Schulungen, Fachpublikationen und ihre Arbeit im IDW-Verwaltungsrat.

ALINA GÜNTNER

Master of Arts, Managerin

Als Projektmanagerin in traditionellen Komplexträgern der Behinderten- und Altenhilfe ist Alina Güntner Expertin für den Schwerpunkt Change Management sowie für die Beratung von strategischer und wirtschaftlicher Unternehmensentwicklung und Marketing.

ANNA IMBERG

Steuerberaterin

Anna Imberg bietet durch die beiden abgeschlossenen Studiengänge Finanzwirtschaft sowie Wirtschaft und Steuerrecht verschiedene Blickwinkel und Kenntnisse, die sie in der Beratung von Einrichtungen der Sozialwirtschaft gekonnt einsetzt. Ein großer Schwerpunkt ihrer Arbeit liegt im Bereich des Gemeinnützigkeitsrechts.

SASCHA KNAUF

Wirtschaftsprüfer/Steuerberater, Partner, Niederlassungsleiter, Leiter Ressort Öffentlicher Sektor und Ressort Kirche

Die Schwerpunkte seiner Arbeit liegen in der Prüfung und Beratung von Komplexträgern, Wohlfahrtsverbänden sowie Gebietskörperschaften und öffentlichen Unternehmen. Gleichzeitig ist Sascha Knauf Leiter der Ressorts Öffent-

licher Sektor und Kirche und fungiert als Ansprechpartner für alle kommunalen und kirchlichen Fragestellungen.

TILO KURZ

Steuerberater/Rechtsanwalt, Partner, Leiter Geschäftsbereich Steuerberatung

Als Leiter des Geschäftsbereichs Steuerberatung bietet Tilo Kurz langjährige Erfahrung in der wirtschafts- und steuerrechtlichen Gestaltungsberatung von Konzernstrukturen und Komplexträgern. Er ist ausgewiesener Experte für Gemeinnützigkeitsrecht und u. a. auf die Beratung von Krankenhausträgern sowie Komplexträgern spezialisiert.

ROBERT ORSAG

Diplom-Volkswirt, Prokurist/Senior Manager

Robert Orsag ist Experte im Kontext der Entwicklung und Umsetzung von Strategien für einzelne Fachabteilungen, gesamte Krankenhäuser oder Verbände. Außerdem ist er Spezialist in finanzwirtschaftlich geprägten Themenbereichen.

JOCHEN RICHTER

Diplom-Kaufmann/Diplom-Gesundheitswissenschaftler, Partner, Leiter Beratungsfeld Sozialwirtschaft

Die Beratungsschwerpunkte von Jochen Richter liegen in der Entwicklung strategischer Konzepte und der Reorganisation bei Unternehmen im Gesundheits- und Sozialwesen. Darüber hinaus verfügt er über langjährige Erfahrungen im Multiprojekt- und Change Management.

HERMANN JOSEF THIEL

Diplom-Volkswirt, Senior Manager

Seit mehr als 25 Jahren ist Hermann Josef Thiel in der Sozialwirtschaft tätig. Seine Tätigkeiten konzentrieren sich auf die Beratung im Bereich des strategischen Managements und der Organisationsentwicklung von Betreibern, Investoren und Kreditinstituten mit dem Schwerpunkt Altenhilfe.

DIETMAR WEIDLICH

Rechtsanwalt, Geschäftsführender Partner

Dietmar Weidlich hat nicht nur große Spitzenverbände, Komplexträger und Krankenhausgruppen bei Umstrukturierungen und Zusammenschlüssen rechtlich beraten, sondern auch viele Träger auf dem Weg in moderne Corporate-Governance-Strukturen begleitet. Zudem gilt er als Experte für Fragen des Vereins- und Stiftungsrechts sowie des Gesellschaftsrechts.

Unsere Expert:innen stehen Ihnen gern für Fragen zur Verfügung. Alle Kontaktdaten finden Sie auf: www.curacon.de/experten

Curaconcept 4 –

Kompaktwissen Aufsichtsgremien

Auch unsere neueste Ausgabe der Curaconcept dreht sich um das Thema Krisenmanagement. Der Fokus liegt auf den Entstehungsursachen und der Entwicklung von Unternehmenskrisen und wie man ihnen begegnen kann. Anlass ist nicht die Corona-Pandemie, sondern die Erwartung, dass in den kommenden ein bis zwei Jahren die Zahl der Unternehmen in Schieflage deutlich steigen wird. Die neue Ausgabe wird voraussichtlich im Februar 2022 erscheinen.

Gerne können Sie schon jetzt Ihr kostenloses Exemplar vorbestellen unter kira.geittner@curacon.de

Auch unsere anderen drei Ausgaben der Curaconcept bieten essenzielles Wissen für Aufsichtsgremien



6. MITMENSCHPREIS

Zum sechsten Mal schreibt der Bundesverband evangelische Behindertenhilfe e.V. (BeB) den mitMenschPreis aus. Es werden wieder Projekte und Initiativen aus den Bereichen der Eingliederungshilfe oder Sozialpsychiatrie gesucht, die insbesondere Menschen mit Lernschwierigkeiten oder psychischen Erkrankungen und/oder hohem Unterstützungsbedarf mehr selbstbestimmte Teilhabe ermöglichen.

Wir sind stolz, diesen tollen Wettbewerb wieder als Jurymitglieder und Preisgeld-Stifter begleiten zu dürfen.

Alle weiteren Informationen u. a. zu den Teilnahmebedingungen, der Bewerbung und der Preisverleihung erhalten Sie unter www.mitMenschPreis.de



VERANSTALTUNGEN 2022

EINE AUSWAHL

Update Recht 2022 –

am 17. Januar 2022 als kompaktes Online-Format, Präsenz folgt

Fachtag Eingliederungshilfe 2022 –

im 2. Quartal bundesweit in Präsenz und als Hybridveranstaltung

Fachtag Altenhilfe 2022 –

im 2. Quartal digital und vor Ort

Kinder- und Jugendhilfe –

„Inklusive Lösung“, digital am 25. Januar 2022

Gesundheitswirtschaft managen –

im 2. Quartal 2022

Webinare zu aktuellen Praxisthemen

Das kommende Jahr hat auch mit Blick auf unsere Seminare wieder viel zu bieten – mit etablierten & neuen digitalen Formaten sowie weiterhin mit unseren beliebten Netzwerkveranstaltungen vor Ort.

Bleiben Sie informiert und halten sich über unsere kommenden Veranstaltungen auf dem Laufenden.



Ihr Ansprechpartner

Philipp Tolksdorf

0251/92208-292

philipp.tolksdorf@curacon.de

Mehr Informationen erhalten Sie unter

www.curacon.de/veranstaltungen



Fragen und Anregungen an:

Kira Geittner

0251/92208-293

kira.geittner@curacon.de



IMPRESSUM

Stand: Dezember 2021

Herausgeber: CURACON GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Redakt. Verantwort.: Tobias Allkemper (Geschäftsführender Partner CURACON GmbH)



Curacon GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

www.curacon.de

Berlin • Darmstadt • Freiburg • Hamburg • Hannover • Leipzig • München • Münster • Nürnberg • Ratingen • Rendsburg • Saarbrücken • Stuttgart